

geber um so weniger gedacht haben, als sie praktisch zu Inkonvenienzen führen müßte, indem sie dem Pfändungsgläubiger gegebenen Falles den Versuch ermöglicht, die gesetzlich vorgesehene vorzeitige Verwertung als bloßes Mittel zur Umgehung des Art. 199 zu benützen.

Nach all dem ist daran festzuhalten, daß ein Pfändungsobjekt, dessen Umsetzung in Geld bzw. in eine Geldforderung vor Ablauf der ordentlichen Verwertungsfristen stattgefunden hat, damit noch nicht als verwertet gelten kann im Sinne des Art. 199, d. h. in Hinsicht auf die daselbst geregelten Rechtsbeziehungen zwischen Pfändungsgläubiger und Masse, daß vielmehr der Zeitpunkt, der für die Frage, ob der Erlös aus dem Objekt dem genannten Gläubiger allein zu Gute komme, entscheidend ist, sich danach bestimmt, wann der Gläubiger das Objekt im ordentlichen Verfahren, bei Einhaltung der für dasselbe vorgeschriebenen Fristen, zur Verwertung hätte bringen können.

Hievon ausgegangen, muß der Rekurs gutgeheißen werden. Denn die Vorinstanz nimmt an, daß hier (ohne vorzeitigen Eingang der fraglichen Mietzinsforderungen) das Verfahren am 20. Januar 1904 bis zur Stellung des Verwertungsbegehrens fortgeschritten gewesen wäre. Der Verwertungsakt hätte also gemäß Art. 122 SchKG frühestens zehn Tage nachher, d. h. am 31. Januar erfolgen können, während das Konkurserkennntnis vom 29. datiert ist. Ob mit dem Urteile Rührig der entscheidende Zeitpunkt noch weiter hinauszuschieben, d. h. auf den ersten Tag nach der Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Schuldner anzusetzen sei und ob die Möglichkeit einer Beschwerdeführung des Schuldners bei dieser Zeitbestimmung in Betracht kommen könne, braucht bei der gegebenen Sachlage nicht geprüft zu werden. Auch insofern läßt sich von einer erneuten Prüfung des genannten Entscheides vorliegenden Falles absehen; als derselbe annimmt, daß in dem durch Art. 199 bestimmten Zeitpunkt, mit welchem der Pfändungsgläubiger gegenüber der Masse ein Anrecht auf den Erlös des Pfändungsobjektes erwirbt, zugleich bezüglich dieses Erlöses der Eigentumsübergang vom Pfändungsschuldner auf den Pfändungsgläubiger eintrete. Denn mag es sich mit diesem Punkte (in welchem die Vorinstanz im wesentlichen dem Entscheid

Rührig als mit dem Gesetze unvereinbar angreift) verhalten wie es wolle, so läßt dies die aus den obigen Erwägungen sich ergebende grundsätzliche Richtigkeit dieses Entscheides unberührt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet und es werden damit die fraglichen Mietzinseingänge als in die Konkursmasse Lattner fallende Vermögensstücke erklärt.

96. Entscheid vom 14. Juli 1904 in Sachen
Löpfi-Frid.

Betreibungsferien, Art. 56 Ziff. 3 SchKG. — Unzulässigkeit einer einzelnen Pfändungshandlung, nicht nur des ganzen Pfändungsaktes.

A. In einer Betreibung, welche die Rekurrentin, Frau R. Löpfi-Frid, gegen ihren Ehemann, Fuhrhalter J. Löpfi in Zürich III, beim dortigen Betreibungsamte angehoben hatte, wurde dem Betriebenen die Pfändung auf den 25. März 1904 angekündigt. Der Pfändungsbeamte pfändete an diesem Tage in der Wohnung der von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Ehefrau des Betriebenen Löpfi in dessen Abwesenheit daselbst befindliche Gegenstände desselben. Dagegen begab er sich laut erstinstanzlicher Feststellung an diesem Tage nicht in die Wohnung Löpfis zur Pfändung der hier befindlichen Gegenstände. Am 26. und 28. März suchte er laut seiner Angabe den Schuldner vergeblich auf und schritt dann am 29. März, d. h. während den Betreibungsferien, in dessen Wohnung zu einer Pfändung und zwar, da der Schuldner sich dieselbe der Ferien wegen nicht gefallen lassen wollte, unter Mitwirkung der Polizei.

Der Betriebene Löpfi suchte die fraglichen Pfändungsakte auf dem Beschwerdewege an. Die untere Aufsichtsbehörde beschied diese Beschwerde dahin, daß sie die Pfändung vom 25. März bestätigte, diejenige vom 29. März dagegen als gesetzwidrig aufhob.

B. Diesen Entscheid zog die Gläubigerin, Frau Löpfi, an die

kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Begehren, den ganzen Pfändungsakt für gültig zu erklären, wogegen der Betreibene auf Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses antrug.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 4. Juni 1904 mit genanntem Rekursbegehren abgewiesen, erneuert es nunmehr Frau Böpsi-Frick durch rechtzeitig eingereichten Rekurs vor Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Rekurrentin stellt sich auf einen rechtlich unzutreffenden Standpunkt mit der Annahme, die in Frage stehenden, während den Betreibungsferien gegen den Rekursgegner vorgenommenen Pfändungshandlungen seien deshalb zulässig gewesen, weil sie sich lediglich als die Vollenendung des vor den Ferien begonnenen einheitlichen Pfändungsaktes darstellen. Betreibungshandlung im Sinne des Art. 56 SchRG ist nicht allein die Pfändung als Ganzes, der gesamte Pfändungsvollzug, sondern auch, und zwar in erster Linie, die einzelne Pfändungshandlung für sich, durch welche ein Objekt dem Pfändungsbeschluss unterstellt wird. Denn dadurch eben wirkt bezüglich dieses Objektes die staatliche Vollstreckungsgewalt gegen den Schuldner, von deren Betätigung ihn Art. 56 während den geschlossenen Zeiten verschonen will.

Die durch den Rekurs aufgeworfene Frage, ob eine Betreibungshandlung dann während den Ferien zulässig sei, wenn der Schuldner deren vorherige gültige und namentlich rechtzeitige Vornahme vereitelt hat, ist in Wirklichkeit hier nicht aktuell. Als erwiesen könnte nämlich nach der Aktenlage höchstens gelten, daß der Schuldner mit Absicht einer Anwesenheit bei dem ihm angedrohten Pfändungsvollzuge ausgewichen sei. Dies hätte aber eine gültige Vornahme der Pfändung nicht verunmöglicht, da eine solche ohne Beisein des derart renitenten Schuldners erfolgen kann. Dafür aber, daß die Unterlassung, in der schuldnereischen Wohnung vor den Ferien zur Pfändung zu schreiten, auf ein wirkliches vom Schuldner in den Weg gelegtes Hindernis zurückzuführen sei, fehlt es an jeglichem aktenmäßigen Anhaltspunkte.

Die Behauptung der Rekurrentin endlich, die Praxis der stadt-zürcherischen Betreibungsämter lasse die Fortsetzung vorher be-

gonnener Pfändungen während den Ferien zu, entbehrt dem Gesagten gegenüber rechtlicher Erheblichkeit.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

97. Arrêt du 21 septembre 1904, dans la cause
Banque de l'Etat de Fribourg.

Les effets d'une décision de l'autorité (supérieure) de surveillance ne peuvent être suspendus par cette même autorité. Art. 19, al. 1 LP. — Saisie. **Etat des charges** devenu définitif (art. 140 LP); **état de collocation** (art. 141 LP) différent de l'état des charges. — Compétences du juge et des autorités de surveillance. — Renvoi à l'instance cantonale.

A. Le 30 octobre 1903, l'office des poursuites de la Sarine, à Fribourg, a saisi au profit de la série N° 280 formée des poursuites N°s 5158, 5481, 5482, créancier: Emile Cherpillod, banquier à Moudon (créances: 542 fr. 40, 4001 fr. 50 et 1801 fr. 50 = 6345 fr. 40) et 5426, créancier Léon Daler, à Fribourg (créance: 200 fr.), au préjudice du débiteur, Auguste-Alphonse Dupraz, à Rossens, les immeubles que ce dernier possédait au dit lieu. Mais cette saisie n'a été inscrite au registre des hypothèques de Farvagny que le 9 novembre 1903.

B. Entre temps, le 4 novembre 1903, le débiteur Auguste-Alphonse Dupraz a affecté les mêmes immeubles à la garantie hypothécaire d'une gardance de dam du montant de 2200 fr. en faveur de la Banque de l'Etat de Fribourg, et d'un assignat du montant de 3767 fr. en faveur de sa femme, Marie née Chavaillaz. Ces deux hypothèques furent inscrites au registre hypothécaire de Farvagny le 5 novembre 1903, soit avant même qu'il eût été procédé à l'inscription de la saisie susrappelée du 30 octobre 1903.

C. Avant de procéder à la vente, l'office dressa l'état des